



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz,
70161 Stuttgart

roosplan
Stadt- und Landschaftsplanung
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Gaisburgstraße 4
70182 Stuttgart

Ansprechpartnerin
GZ 36-01 G
Durchwahl 0711 216-88710
Telefax 0711 216-88640

E-Mail: Poststelle.36-Bauleit
planung@stuttgart.de

15. Januar 2020

A) Flächennutzungsplan Stuttgart, Änderung Nr. 67 – Klengenäcker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster - Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

B) Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) im Stadtbezirk Stuttgart-Münster

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB – „Scoping“

Ihre E-Mail vom 28.11.2019

Sehr geehrter Herr

das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) wie folgt Stellung:

A) Flächennutzungsplan Stuttgart, Änderung Nr. 67 – Klengenäcker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster - Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Naturschutz (Ansprechpartner/in: GZ 36-2.23, Nebenstelle 88647)

Von den in der Alternativenprüfung untersuchten Standorte sind bei der Umsetzung des Vorhabens auf der nun priorisierten Fläche die größten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu erwarten, weshalb unter naturschutzfachlichen Aspekten die Auswahl kritischer gesehen wird.

Bodenschutz (Ansprechpartner/in: GZ 36-3.612, Nebenstelle 88736)

In der Checkliste Scoping (Anlage 5) wird beim Schutzgut Boden der Bewertungsaspekt Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit mit "hoch" benannt. Laut Planungskarte Bodenqualität Stuttgart ist dieser Bewertungsaspekt jedoch mit "mittel" bewertet. Die Böden im Planungsgebiet sind laut Planungskarte Bodenqualität Stuttgart insgesamt in die Qualitätsstufe 3 (mittel) eingestuft. Daher ist der Eingriff nach Maßstäben des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) als nicht erheblich einzustufen.

Altlasten/Schadensfälle (Ansprechpartner/in: GZ 36-3.67, Nebenstelle 88411)

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Angaben im Informationssystem Altlasten Stuttgart (ISAS) nicht im Bereich von Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen.

Hinweis: Nördlich an das Plangebiet schließt sich die Altablagerung "AA Steinbruch Unteres Tapachtal" (ISAS-Nr.: 2895) an, welche mit dem Handlungsbedarf "OU (Orientierende Erkundung)" bewertet ist. Gemäß der Flächenabgrenzung im ISAS dürfte diese jedoch keinen Einfluss auf das Plangebiet haben.

Immissionsschutz (Ansprechpartner/in: GZ 36-3.35, Nebenstelle 88667)

Für den Standort Austraße muss noch eine schalltechnische Untersuchung erstellt werden. In einer ersten Einschätzung gehen wir davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Stadtklima/Lufthygiene (Ansprechpartner/in: GZ 36-4.21, Nebenstelle 88712)

Das Plangebiet ist im FNP als Gartenhausgebiet gekennzeichnet. Dies entspricht der aktuellen Nutzung des Plangebietes als Kleingartenanlage. Derartige Gebiete sind stadtklimatisch aufgrund des hohen Grünflächenanteils, geringer Versiegelung und bestehenden Restriktionen gegenüber möglicher Bebauung als sehr wertvoll zu betrachten. Die stadtklimatischen Größen Temperatur und Wind sind nur wenig bis gar nicht gestört. Eine ungestörte Überströmung der Flächen ist möglich und die thermische Belastung über den Flächen ist im Vergleich zu versiegelten und bebauten urbanen Gebieten niedriger. Durch den hohen Grünflächenanteil wirken diese Flächen kühlend und leisten somit einen Beitrag zur Aufwertung der stadtklimatischen Gegebenheiten auch in umliegenden Stadtgebieten. Aus rein stadtklimatischer Sicht ist deshalb eine Änderung des FNPs mit dem Ziel eine Bebauung zuzulassen hinsichtlich stadtklimatischer Belange als kritisch zu sehen und sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Besteht die Notwendigkeit einer Änderung des FNPs und in dessen Folge einer Bebauung des Plangebietes, sind dabei die stadtklimatischen Belange mit entsprechenden Restriktionen (u.a. Minimierung des Versiegelungsgrades, Begrünung) zu berücksichtigen.

Die lokale Luftschadstoffbelastungssituation wird durch die geplante Änderung des FNPs und durch die geplante Bebauung des Plangebietes nicht wesentlich verändert. Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastungen müssen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Verkehrslärm und Energie

Keine Hinweise.

B) Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) im Stadtbezirk Stuttgart-Münster

Naturschutz (Ansprechpartner/in: GZ 36-2.23, Nebenstelle 88647)

Im weiteren Verfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten/Biotope, Fläche, Luft, Klima, Boden, Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zugleich sind im Umweltbericht Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben könnten, ist das Thema Artenschutz bereits in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen. Eine artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse ist bereits erfolgt. Demnach ist eine vertiefende Erfassung von Reptilien, Feuerfalter, Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen im weiteren Verfahren erforderlich. Da im direkten Umfeld des Plangebiets noch vor einigen Jahren eine Schmalbienenart kartiert wurde, sind auch Wildbienen zu erfassen.

Bodenschutz (Ansprechpartner/in: GZ 36-3.612, Nebenstelle 88736)

In der Checkliste Scoping (Anlage 5) wird beim Schutzgut Boden der Bewertungsaspekt Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit mit "hoch" benannt. Laut Planungskarte Bodenqualität Stuttgart ist dieser Bewertungsaspekt jedoch mit "mittel" bewertet. Die Böden im Planungsgebiet sind laut Planungskarte Bodenqualität Stuttgart insgesamt in die Qualitätsstufe 3 (mittel) eingestuft. Daher ist der Eingriff nach Maßstäben des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) als nicht erheblich einzustufen.

Altlasten/Schadensfälle (Ansprechpartner/in: GZ 36-3.67, Nebenstelle 88411)

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Angaben im Informationssystem Altlasten Stuttgart (ISAS) nicht im Bereich von Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen.

Hinweis: Nördlich an das Plangebiet schließt sich die Altablagerung "AA Steinbruch Unteres Tapachtal" (ISAS-Nr.: 2895) an, welche mit dem Handlungsbedarf "OU (Orientierende Erkundung)" bewertet ist. Gemäß der Flächenabgrenzung im ISAS dürfte diese jedoch keinen Einfluss auf das Plangebiet haben.

Immissionsschutz (Ansprechpartner/in: GZ 36-3.35, Nebenstelle 88667)

Für den Standort Austraße muss noch eine schalltechnische Untersuchung erstellt werden. In einer ersten Einschätzung gehen wir davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Stadtklima/Lufthygiene (Ansprechpartner/in: GZ 36-4.21, Nebenstelle 88712)

Im weiteren B-Plan Verfahren sind die Auswirkungen der Änderung der Nutzung des Plangebietes und die Auswirkungen der Neubebauung auf die stadtklimatischen Belange im Rahmen einer Umweltprüfung zu behandeln.

Bei der Planung der Neubebauung ist darauf zu achten, den Versiegelungsgrad zu minimieren, Freiflächen umfangreich zu begrünen sowie die Höhe und die Ausrichtung der Baukörper so zu optimieren, dass die Luftströmungen parallel zum Neckartal wenig behindert werden. Außerdem sind Dachflächen zu begrünen.

Verkehrslärm (Ansprechpartner/in: GZ 36-4.30, Nebenstelle 88719)

Aus Sicht des Verkehrslärms bestehen keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die bestehende Lärmschutzwand zur Löwentorstraße hin bestehen bleiben bzw. - im Falle einer bauzeitlich bedingten Entfernung - wiederhergestellt werden muss.

Es wird angeregt, dass die Feuerwehrfahrzeuge überwiegend über die Löwentorstraße abfahren und nur im Ausnahmefall über die Austraße, damit die Anwohner der Au-/Elbestraße nicht übermäßig belastet werden.

Energie (Ansprechpartner/in: GZ 36-5, Nebenstelle 88668)

Energiestandard

Der geplante städtische Neubau unterschreitet die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) gemäß den städtischen Richtlinien und erfüllt die Mindestvorgaben des Energieerlasses bzw. der Energierichtlinie.

Photovoltaik und Dachbegrünung:

In den textlichen Festsetzungen ist der derzeit abgestimmte Musterbaustein einzufügen, wonach Solaranlagen auf bis zu 40 % der Dachflächen angebracht werden können.

Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung

Keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

gez.